**Zeitschrift:** Schweizer Monatshefte : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur

**Herausgeber:** Gesellschaft Schweizer Monatshefte

**Band:** 30 (1950-1951)

**Heft:** 10

Artikel: Das neue Wirtschaftsrecht: vor bedeutsamen wirtschaftspolitischen

Entscheidungen

Autor: [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-159878

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 22.11.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Standpunkt aus zu betrachten und kommt dabei zu beachtenswerten Schlußfolgerungen. Während dreier Generationen sei China, eine alte und stolze Nation, von Fremden beherrscht gewesen. Dadurch hätte sich bei den Chinesen ein grenzenloses Mißtrauen allem Ausländischen gegenüber ausgebildet. Dies sei der Hintergrund der Vorgänge des letzten Jahres. Die amerikanische Weigerung, die chinesische Volksrepublik anzuerkennen und sie in die Vereinten Nationen aufzunehmen und die amerikanische Formosapolitik mußten von den Chinesen als feindlicher Akt angesehen werden. Gleichzeitig habe Peking die Propaganda geschürt, daß die USA die chinesische Volksrepublik angreifen wollen. Auch das hat das Mißtrauen fast unüberbrückbar werden lassen. Diese Ausführungen, die in der Forderung gipfeln, die in Mißkredit geratene Geheimdiplomatie müssen versuchen, die Beziehungen mit Peking wieder herzustellen, um den eisernen Vorhang des Mißtrauens abzureißen, haben jedoch die unausgesprochene Voraussetzung, daß Peking nicht in Gemeinschaft mit den Sowjets vorgeht, sondern seine eigenen Interessen vertritt.

## DAS NEUE WIRTSCHAFTSRECHT

Vor bedeutsamen wirtschaftspolitischen Entscheidungen

Am ersten Dezembersonntag erhielt das Schweizervolk Gelegenheit, sich zur Finanz- und Steuerordnung des Bundes zu äußern, nachdem es während Jahren als bloßer passiver Teilhaber die Folgen obrigkeitlicher Verfügungen hatte ertragen müssen. Mit der Annahme der Finanzordnung wurden die Noterlasse, die bis dahin im Bereich der Bundesfinanzen gegolten hatten, durch Verfassungsrecht ersetzt, allerdings nur provisorisch für vier Jahre, aber mit dem Erfolg, daß vorläufig Finanzfragen aus der politischen Diskussion verschwinden.

Diese wird in der nächsten Zeit von der Gesetzgebung im wirtschaftlichen Bereich beherrscht. Während Jahrzehnten galten auch hier Not- und Dringlichkeitserlasse. Die Revision der Wirtschaftsartikel im Sommer 1947 schuf die Möglichkeit, sie durch ordentliches Recht zu ersetzen, soweit die tatsächlichen Verhältnisse staatliche Maßnahmen verlangen und die Verpflichtung, sie aufzuheben, sofern die Voraussetzungen dafür nicht mehr bestehen. Die Annahme der Initiative: «Rückkehr zur direkten Demokratie» versah die Verpflichtung mit einem zeitlichen Imperativ. Die eidgenössischen Räte haben denn auch beschlossen, alle Vollmachtenbeschlüsse bis Ende 1952 außer Kraft treten zu lassen, wenn sie nicht vorher durch Bundesbeschlüsse bestätigt worden sind.

So finden wir oben auf der Traktandenliste der gesetzgebenden Behörden verschiedene wirtschaftliche Vorlagen. Von fundamentaler Bedeutung sind darunter die Ordnung des bäuerlichen Bodenrechtes, die bis zum Referendumsstadium gediehen ist, dann das Landwirtschaftsgesetz, den Bundesbeschluß über Maßnahmen zur Erhaltung der Uhrenindustrie und das Gesetz über die Arbeitslosenversicherung. Keine dieser Vorlagen, die alle dem Staate Ordnungsbefugnisse einräumen, begegnet einer nennengswerten grundsätzlichen Opposition; das Mitspracherecht des Staates wird überall anerkannt. Dagegen scheiden sich die Meinungen über das Maß der staatlichen Intervention. Dabei machen wir die Wahrnehmung, daß in den Behörden selbst starke etatistische Neigungen bestehen.

Angesichts dieser Tendenzen ist es notwendig, sich auf Ursprung und Zweck der Revision der Wirtschaftsartikel zu besinnen, sich ferner zu vergegenwärtigen, wie der Gesetzgeber seine Vorschläge motiviert hat und was als letzte Instanz unserer Demokratie das Volk erwartete, als es mit der Gutheißung der neuen Wirtschaftsverfassung am 7. Juli 1947 der Empfehlung der Behörden sowie der Parteien und maßgebender Wirtschaftsorganisationen folgte.

# Sinn und Inhalt der Revisionsbestrebungen

Die letzte Botschaft des Bundesrates über die Revision der Wirtschaftsartikel erschien am 3. August 1945, wenige Wochen nach dem Sieg Labours in England und als in den meisten europäischen Staaten die Sozialdemokraten und die Kommunisten zur Macht gelangt waren. Damals sprach man auch in der Schweiz von einer «Staatskrise» und lud Bundesrat und Bundesversammlung ein, den Weg freizugeben «für eine saubere Neuordnung unserer dringenden wirtschaftlichen und sozialen Probleme». Aber weder der Wind aus dem Osten, noch die Verheißung an die Frontsoldaten, am Ende des Krieges werde die Befreiung des Menschen von aller Not und Sorge stehen, hatten die Vorlage veranlaßt, mit welcher der Bundesrat den Übergang zur Friedenswirtschaft einleitete. Die Revisionsbestrebungen hatten zehn Jahre vorher begonnen, in einer Zeit, als sich in den Demokratien umgekehrt eine Abkehr vom Staate bemerkbar machte.

Wohl war seit 1874 der Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit in der Bundesverfassung verankert. Indessen hatte er nie
unbeschränkte Geltung. Er erfuhr die mannigfachsten Durchlöcherungen, zum Teil mit der ausdrücklichen oder stillschweigenden
Billigung des Volkes, schon bevor die Notstände des ersten Weltkrieges und der Zwischenkriegszeit uns über das Recht der Krise —
die rund hundert dringlichen Bundesbeschlüsse auf wirtschaftlichem

Gebiet — in jene «Krise» eines Rechtes stürzten, das nicht nur der Verfassung, sondern auch dem Volksempfinden zuwiderlief.

Es waren bürgerliche Mitglieder der Landesbehörden, die eine Revision der Wirtschaftsartikel verlangt hatten. Das erklärte Ziel bildete «nicht eine grundsätzliche Umgestaltung der Wirtschaft», sondern «die Wiederherstellung der ursprünglichen Gedanken einer freiheitlichen und demokratischen Wirtschaftsgestaltung», sowie die Anerkennung der Weiterentwicklung des Wirtschaftslebens, «ohne daß das Grundprinzip der geltenden Verfassung, nämlich die Selbstverantwortlichkeit, aufgegeben zu werden braucht» — so zu lesen in der Botschaft des Bundesrates vom 10. September 1937.

Die mit den Vorarbeiten betraute Expertenkommission, in der alle Wirtschaftskreise Sitz und Stimme besaßen, hatte dem Bundesrat als Weisung für die Neuordnung einmütig auf den Weg gegeben:

«Der Staat soll nur dort in die Wirtschaft eingreifen, wo es zur Bekämpfung von Mißbräuchen der Wirtschaftsfreiheit oder zur Wahrung wichtiger allgemeiner Interessen erforderlich ist, während im übrigen nach wie vor der Grundsatz der Handelsund Gewerbefreiheit gelten soll».

In ihren «Allgemeinen Grundsätzen der inneren Wirtschaftspolitik» hatte die Unterkommission II, die von P. Renggli von der
Allgemeinen Schweizerischen Uhrenindustrie A.-G., damals Direktor
des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit, präsidiert wurde
und der neben führenden Männern aus Handel, Gewerbe und Industrie Nationalrat Weber als volkswirtschaftlicher Berater des
Schweizerischen Gewerkschaftsbundes angehörte, u. a. folgende Richtlinien festgelegt:

«Abgesehen von der Uberwachung und Wiederherstellung gesunder Grundsätze freier Konkurrenz und der Selbstregulierung der Wirtschaft kommen staatliche Ordnungsmaßnahmen nur so weit in Betracht, als durch Mißbräuche der wirtschaftlichen Freiheit erhebliche und offensichtliche nationale Interessen bedroht sind. Schutzmaßnahmen zugunsten besonders gefährdeter Berufe oder von selbständig Erwerbenden, die unter außerordentlichen Umständen ihren Unternehmeraufgaben nicht voll gewachsen sind, dürfen nur dann getroffen werden, wenn die Existenz von Berufsgruppen, die unter wirtschaftlich normalen Verhältnissen lebensfähig und für die Allgemeinheit von Bedeutung sind, in Frage steht und nicht nur unbequeme Konkurrenzrücksichten maßgebend sind».

Die Einschränkung der Großbetriebe durch Polizeivorschriften, den Erlaß von Eröffnungs- und Erweiterungsverboten, die Anwendung der Bedürfnisklausel sowie die Einführung von Produktionsbeschränkungen mit staatlichem Zwang betrachtete die Kommission auf die Dauer nicht als geeignete Mittel der Wirtschaftspolitik:

«Ohne in Abrede stellen zu wollen, daß in Notzeiten und sonstigen außerordentlichen Fällen solche Maßnahmen vorübergehend und im Einzelfall gerechtfertigt sein können, ist die Kommission der Auffassung, daß diese Mittel keine allgemeine Anwendung finden dürfen».

Der Bericht des Bundesrates vom 3. August 1945, den dieser selbst als «Ergänzungsbotschaft» bezeichnete, hat die Meinung der Experten und der Landesregierung des Jahres 1937 über die Revision der Wirtschaftsartikel übernommen; dabei ist er in der Wiederherstellung einer freieren Ordnung noch weiter gegangen, indem er u. a. auf die Allgemein-Verbindlicherklärung von Verbandsbeschlüssen verzichtete, wie sie die erste Revisionsvorlage vorgesehen hatte. — Bei seinen Vorschlägen konnte sich der Bundesrat auf das Ergebnis einer Umfrage bei den Spitzenverbänden der Wirtschaft berufen, die zwar verschiedene Abänderungsanträge gegenüber dem Revisionswerk vom 21. September 1939, aber die grundsätzliche Zustimmung gezeitigt hatte. Als Ausgangspunkt und Ziel der angestrebten Neuordnung standen so bei der Wiederaufnahme der Beratungen ein halbes Jahr nach dem Ende des zweiten Weltkrieges fest:

- 1. Im Laufe der Jahre ist durch gesetzgeberische und administrative Erlasse des Bundes eine faktische Wirtschafts- und Sozialordnung entstanden, die weitgehend der rechtlichen Untermauerung entbehrt und im Gegensatz steht zum Verfassungsgrundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit.
- 2. Die Macht der Verhältnisse wird auch in Zukunft eine unter allen Umständen zu wahrende wirtschaftliche Freiheit nicht mehr erlauben. Darum müssen die Lücken der Gesetzgebungskompetenz des Bundes ausgefüllt werden; der Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit ist mit der klaren Umschreibung der Ausnahmen zu ergänzen, die aus Gründen der Gerechtigkeit und der Staatsraison unerläßlich sind.
- 3. An die Stelle der gelegentlichen und unsystematischen Staatsinterventionen muß die Verfassung mit festen Begriffen treten und unmißverständlich die wirtschaftspolitische Richtung weisen.

Es war dabei von entscheidender Bedeutung, daß am Anfang der Revision nicht der Wille zu vermehrter Sozialisierung stand, sondern umgekehrt der Wunsch, unsere Wirtschaft wiederum mehr vom Staate und seinen Eingriffen zu befreien. Unerläßliche Interventionen aber sollten in streng legale Form gebracht werden. — Die wirtschaftliche und soziale Entwicklung führte zu einer «Läuterung des wirtschaftlichen Liberalismus», hatte ein prominenter Vertreter der Industrie die Notwendigkeit einer Revision begründet. Jener könne nicht mehr als «Nicht-Intervention» gedeutet werden. Die zeitgemäßen Interventionen aber müßten auf dem *Privateigentum* und dem freien Wettbewerb ruhen und in Übereinstimmung stehen mit den politischen Grundlagen der Demokratie.

### Die Grundsätze vom Juli 1947

Die parlamentarische Arbeit, die im Nationalrat ihren Anfang nahm, stand zunächst unter einem schlechten Stern. Sie wurde beherrscht durch das von mehr als 160 000 Stimmberechtigten unterzeichnete sozialistische Volksbegehren «Für Wirtschaftsreform und Rechte der Arbeit» (Neue Schweiz).

Von ihm erklärte später der Bundesrat, es wolle an die Stelle der gegenwärtigen Wirtschaftsverfassung eine planmäßige Ordnung setzen, und er zweifelte, ob die von den Initianten in Aussicht genommene Lösung imstande wäre, der geltenden Ordnung anhaftende Mängel zu beheben. Aber selbst wenn dies möglich sein sollte, müßten die damit erreichten Vorteile mit Freiheitsbeschränkungen erkauft werden, durch welche die Vorteile mehr als aufgewogen würden. Im übrigen, meinte der Bundesrat, können die Mängel im Rahmen des bestehenden Rechtes wenn nicht völlig beseitigt, so doch weitgehend gemildert werden.

Solche Erkenntnisse vermochten indessen nicht zu verhindern, daß der Nationalrat der Linken die Initiative mit Zuggeständnissen abzukaufen versuchte, die den bundesrätlichen Entwurf der Klarheit und der Geradlinigkeit beraubten. Indem dieser die Gewährleistung der Handels- und Gewerbefreiheit an die Spitze stellte, anerkannte er die Marktwirtschaft erneut als das grundsätzlich jeder anderen Organisationsform, insbesondere der staatlichen Lenkung überlegene Wirtschaftsprinzip. Der Nationalrat dagegen glaubte im gleichen Artikel der Handels- und Gewerbefreiheit die «Mehrung der Wohlfahrt des Volkes» und die «Sicherung der Existenz der Bürger» voranstellen zu müssen. Die sozialdemokratische Presse konnte darauf frohlocken, mit den revidierten Wirtschaftsartikeln könne eine neue Mehrheit «umwälzende Neuerungen einleiten, ohne die Verfassung ritzen zu müssen».

Auf Vorstöße von wirtschaftlicher Seite wurde vom Ständerat die Handels- und Gewerbefreiheit als der maßgebende Grundsatz der schweizerischen Wirtschaftspolitik hervorgehoben und die staatliche Intervention ausdrücklich zur Ausnahme erklärt. Dabei knüpfte er die Abweichungen vom Prinzip an bestimmte Voraussetzungen. — In die Bereinigung der Differenzen zwischen den beiden Kammern fiel die Volksabstimmung über den Verkehrsartikel: Zum ersten Male, seitdem der Krieg uns die staatliche Zwangswirtschaft beschert hatte, erhielt das Volk Gelegenheit, sich über das Verhältnis von Wirtschaft und Staat auszusprechen. Dabei erlitt der Gedanke der staatlichen Zwangsregelung eine schwere Niederlage.

Dieser Ausgang der Abstimmung entschied die Revision zugunsten der freieren ständerätlichen Auffassung. Am Ende der Beratungen stand in Art. 31 die Gewährleistung der Handels- und Gewerbefreiheit, «soweit sie nicht durch die Bundesverfassung und die auf ihr beruhende Gesetzgebung eingeschränkt ist». Art. 31bis ermächtigt den Bund, «im Rahmen seiner verfassungsmäßigen Befugnisse die zur Mehrung der Wohlfahrt des Volkes und zur wirtschaftlichen Sicherung der Bürger geeigneten Maßnahmen» zu treffen. Dabei darf er nach Abs. 3 Vorschriften in Abweichung von der Handels- und Gewerbefreiheit nur erlassen:

- a) zur Erhaltung wichtiger, in ihren Existenzgrundlagen gefährdeter Wirtschaftszweige oder Berufe sowie zur Förderung der beruflichen Leistungsfähigkeit der selbständig Erwerbenden in solchen Wirtschaftszweigen oder Berufen;
- b) zur Erhaltung eines gesunden Bauernstandes und einer leistungsfähigen Landwirtschaft, sowie zur Festigung des bäuerlichen Grundbesitzes;
- c) zum Schutze wirtschaftlich bedrohter Landesteile;
- d) gegen volkswirtschaftlich oder sozial schädliche Auswirkungen von Kartellen und ähnlichen Organisationen;
- e) über vorsorgliche Maßnahmen für Kriegszeiten.

Es muß aber das «Gesamtinteresse» die Ausnahmen rechtfertigen. Zudem sind die «allgemeinen Interessen der schweizerischen Gesamtwirtschaft» zu wahren, wenn Maßnahmen ergriffen werden. Die zu schützenden Wirtschaftszweige oder Berufe müssen ferner diejenigen Selbsthilfemaßnahmen getroffen haben, die ihnen billigerweise zugemutet werden können. Endlich dürfen die Ausnahmen nur durch Bundesgesetze oder Bundesbeschlüsse begründet werden, für welche die Volksabstimmung verlangt werden kann.

Trotz dieser in der Verfassung genannten Kautelen gab es weite Kreise, die befürchteten, mit der Revision werde «das Schicksal unseres Volkes endgültig in die Hand von Beamten und Verbänden» gelegt. Die Revision wurde nur mit einer knappen Mehrheit gutgeheißen — 582 449 Ja gegen 529 179 Nein und nur 13, teilweise schwach annehmende Stände. Zwei Monate zuvor war die Initiative

«Neue Schweiz», mit der die Sozialdemokraten, anfänglich mit Erfolg, die Revision der Wirtschaftsartikel in ihrem Sinne zu beeinflussen versucht hatten, mit 573 013 Nein gegen 243 756 Ja verworfen worden!

# Ubermarchungen

Die laue Zustimmung des Volkes veranlaßte seinerzeit Bundesrat Stampfli, der sich kraftvoll für die Revision eingesetzt hatte, zu der Warnung an den Gesetzgeber, bei der Anwendung der neuen Artikel nicht zu stark von der Gewerbefreiheit abzuweichen. Wer der Revision der Wirtschaftsverfassung mißtrauisch gegenüber gestanden, zog aus der Abneigung der Schweiz gegen ein Übermaß von staatlichem Zwang und staatlicher Fürsorge, wie sie sich in den beiden Abstimmungen offenbart hatte, den Schluß, es müsse gegen jeden überbordenden Interventionismus bei der Ausführung des neuen Wirtschaftsrechtes an das Volk appelliert werden.

Die erste Gelegenheit bot sich dazu bei der Zuckerordnung mit ihren stark etatistischen und planwirtschaftlichen Zügen. Das Referendum führte drei Vierteljahre nach der Gutheißung der Verfassungsrevision zur Verwerfung der Zuckervorlage mit 481 032 Nein gegen 271 293 Ja; lediglich zwei Kantone stimmten dem Gesetze zu, auch sie nur mit knappen Mehrheiten. — Die Lehre war deutlich, aber sie scheint nicht überall begriffen worden zu sein. Immer wieder gibt es Übermarchungen. Sie kommen von drei Seiten: aus der Wirtschaft und ihren Trägern, vor allem den Verbänden, welche sich in zunehmendem Maße an die Erleichterungen und Bequemlichkeiten gewöhnt haben, die ihnen der starke Staat im wirtschaftlichen Kampf in kritischen Zeiten hat angedeihen lassen. Beispiele dafür finden wir in allen Wirtschaftsgruppen und Berufen.

Dann von der *Verwaltung* bis hinauf zum Bundesrat. Es gibt Beamte, die sich aus der Befugnis des Bundes, Maßnahmen zur Mehrung der Wohlfahrt des Volkes und zur wirtschaftlichen Sicherung der Bürger zu treffen, das Recht zuschanzen möchten, nach eigenem Gutfinden über ihre Untertanen zu verfügen und die so von der Ermächtigung einen sehr selbstherrlichen Gebrauch machen. Dafür erwähnen wir zwei drastische Beispiele: die Kontingentierung in der Tabakindustrie und die von der Abteilung für Landwirtschaft kurz nach der Annahme der Wirtschaftsartikel allen Ernstes erwogene völlige Lenkung der Produktion, Einfuhr und Verwertung von Schlachttieren, Fleisch und Fleischwaren auf dem Verfügungsweg. Bei berechtigten Anordnungen hält sich die Bureaukratie zu wenig an das Gebot der Angemessenheit und der Zweckmäßigkeit von Verwaltungsakten.

Endlich von den gesetzgebenden Behörden, die sich bei den Ausnahmen von der Handels- und Gewerbefreiheit nicht immer an die Voraussetzungen halten, ohne welche nach dem Wortlaut der Verfassung der Grundsatz nicht preisgegeben werden darf. So wird zu wenig Rücksicht genommen auf die «allgemeinen Interessen der schweizerischen Gesamtwirtschaft». Man ist geneigt, die Schutzwürdigkeit einzelner Wirtschaftszweige und Berufe zu weit zu ziehen. Endlich werden Verhältnisse in bloßen Verordnungen oder gar Verfügungen und damit unter Ausschluß des Mitspracherechtes des Volkes geregelt, die nach dem Willen der Verfassung wegen ihrer allgemeinen Bedeutung im Gesetz geordnet werden sollten.

Von den wirtschaftlichen Vorlagen, die der Vollendung entgegenreifen, beansprucht besonderes öffentliches Interesse die Gesetzgebung zum Schutze der Landwirtschaft. Diese hat in unserem Industriestaat einen schweren Stand und würde ohne Zweifel nach und nach verschwinden, bliebe sie völlig sich selbst überlassen. Die Revision der Wirtschaftsartikel erfolgte nicht zuletzt, um unseren Bauern den ihnen gebührenden Schutz angedeihen lassen zu können. Wenn der Schweizerische Handels- und Industrieverein der neuen Wirtschaftsverfassung zustimmte, geschah es aus Solidarität zur Landwirtschaft. Diese Hilfe, ohne welche die Revision vom Volk verworfen worden wäre, verpflichtet die bäuerlichen Nutznießer und die mit der Ausführung der Verfassung betrauten Organe, auch Rücksicht zu nehmen auf den weiten, für die gesamte Wohlfahrt wichtigen Bereich von Handel und Industrie. Die Interessen der nicht-bäuerlichen Wirtschaftszweige und Berufe decken sich dabei auf weite Sicht mit denjenigen der Landwirtschaft.

«Industrielle Konjunkturschwankungen hatten für die Landwirtschaft immer generelle Nachfrageschwankungen zur Folge, ohne ihr die Möglichkeit eines kompensatorischen Ausgleiches durch interne Produktionsverbesserungen zu lassen. Nur mit einem hochbleibenden Beschäftigungsgrad im allgemeinen und einem — in der langfristigen Entwicklung gesehen — steigenden Volkseinkommen, das eine steigende Nachfrage nach agrarischen Produkten ermöglicht, läßt sich auf die Dauer in der Schweiz eine Landwirtschaft auf einer gesunden wirtschaftlichen Grundlage erhalten»,

ließ sich der Schweizerische Gewerkschaftsbund in seiner Eingabe zum Entwurf für ein Landwirtschaftgesetz vernehmen. Die gewerkschaftliche «Lutte Syndicale» wandte sich vor kurzem gegen die übersetzten bäuerlichen Forderungen auf Kosten des schweizerischen Exportes mit der Mahnung, man sollte sich in Brugg bemühen, zu erkennen, in welchem Ausmaß die landwirtschaftlichen Existenzbedingungen durch diejenigen der Lohnempfänger bestimmt werden, die ihrerseits direkt oder indirekt vom Außenhandel abhängen.

In der gemischten Expertenkommission für das Landwirtschaftsgesetz vermochte diese Einsicht leider nicht überall durchzudringen. So soll in Mißachtung gesamtwirtschaftlicher Interessen gemäß einem Antrag des Schweizerischen Bauernverbandes der Bundesrat ermächtigt werden, die Einfuhren aller Produkte, welche einheimische Erzeugnisse konkurrenzieren können, zu beschränken oder mit besonderen Abgaben zu belegen. Damit würden der Import und die Lebenshaltung ungebührlich verteuert und zudem der Außenhandel ganz allgemein erschwert.

Ebenfalls einer lebhaften öffentlichen Anteilnahme begegnet der bundesrätliche Entwurf zu einem Bundesbeschluß über Maßnahmen zur Erhaltung der Uhrenindustrie. Auch hier ist unbestritten, daß Vorkehren im Sinne der neuen Wirtschaftsartikel angebracht sind. Trotz der glänzenden Konjunktur, deren sich dieser Wirtschaftszweig seit ein paar Jahren erfreut, anerkennt man die Berechtigung vorsorglicher Maßnahmen zur Verhütung kritischer Entwicklungen. Denn von der Uhrenindustrie lebt eine ganze Landesgegend, und ihr Export (750 Millionen Franken nur im Jahre 1949) bildet ein wichtiges Element der schweizerischen Handels- und Zahlungsbilanz.

In der Zwischenkriegszeit, anfangs der Zwanziger- und anfangs der Dreißigerjahre, ging der Export jeweilen von einem Jahr auf das andere auf ein Minimum zurück. Die Folge waren Tausende von Arbeitslosen und gewaltige öffentliche Aufwendungen zur Linderung der Not. Damals entstand die freiwillige und gesetzliche Organisation der Uhrenindustrie, die Ende 1951 abläuft und nun in das ordentliche Recht übergeführt werden soll. Die Verfassung verlangt aber, daß Eingriffe in die Handels- und Gewerbefreiheit auf das Notwendige beschränkt werden. Die Tatsache der bestehenden straffen Organisation läßt zudem erwarten, daß die Verewigung des provisorischen notrechtlichen Regimes in vollem Umfange sich erübrigt, weil sich in den mehr als fünfzehn Jahren, in denen die Restriktionen galten, die Verhältnisse festigten. Nun hat aber der Bundesrat im Gegenteil weitergehende Beschränkungen vorgeschlagen.

Bei der ungewöhnlich starken Abhängigkeit der Uhrenindustrie vom Ausland — 95 Prozent ihrer Produkte werden exportiert — sind alle Maßnahmen gerechtfertigt, die der Abwanderung der Fabrikation entgegenwirken. Dagegen widersprechen dem Sinne der Verfassungsrevision Vorkehren, die den Export der in der Schweiz hergestellten Uhren behindern möchten. Ebenso sind unzulässig die vom Bundesrat empfohlenen staatlichen Beschränkungen der Preiskonkurrenz. Diese gehört zum normalen Risiko, das jeder Wirtschaftszweig

und vor allem jede Exportindustrie auf sich nehmen muß. Das Übermaß der staatlichen Eingriffe und Hilfen müßte auf die Dauer die Uhrenindustrie verkümmern lassen und ihre Leistungsfähigkeit beeinträchtigen, welche die Wurzel ihres internationalen Ansehens bildet.

Nach dem Gesetz des schlechten Beispieles würden die übertriebenen Interventionen zugunsten eines blühenden Wirtschaftszweiges die Begehrlichkeit anderer Berufe wecken. Ganz allmählich kämen wir zu jener Planwirtschaft, von welcher der Bundesrat in seinem Bericht zur sozialistischen Initiative für die Aufrichtung der «Neuen Schweiz» gesagt hat, sie lasse sich «nicht mit den schweizerischen Gegebenheiten vereinbaren», und wir erhielten eine wirtschaftliche Ordnung, in der nicht mehr der Einzelne die Verantwortung für seine Existenz und sein Vorwärtskommen trägt. Dabei hat wiederum der Bundesrat selbst gefunden, der Staat könne ihm diese Sorge nicht abnehmen.

\* \*

Die Übermarchungen bei der Ausführung der neuen Wirtschaftsverfassung, die zu starke Beschränkung der freien Konkurrenz, wie sie die Handels- und Gewerbefreiheit gewährleistet, beschwören zwei Gefahren herauf: die Erhöhung sowie Versteifung der Preislage und die Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit und Qualität der schweizerischen Produktion. Uberhöhte Preise und mindere Ware aber würden die Exportindustrie und die Außenwirtschaft, denen die Schweizihren Wohlstand und der Schweizer seine bevorzugte Lebenshaltung verdanken, verkümmern lassen. Darüber hinaus ginge mit der wirtschaftlichen Freiheit die politische verloren. Die europäische Geschichte der letzten Jahre beweist es hundertfältig.

Wirtschaftliche und soziale Selbstverantwortlichkeit sind die Voraussetzungen der bürgerlichen Unabhängigkeit. Daß diese Erkenntnis unverrückbar im Schweizervolk lebt, lehrt die lange Reihe der Abstimmungen über das Verhältnis von Staat und Wirtschaft. Die eidgenössischen Behörden sollten die Grundhaltung des Souveräns nachgerade kennen und sich hüten, die Grenzen zu mißachten, welche die ehernen Gesetze der Wirtschaft und die politische Tradition gezogen haben.